

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr
von Bürgern der DDR

- vom 15. Februar 1982 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR

vom 15. Februar 1982

(GBl. I Nr. 9 S. 187)

Zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürgern der DDR kann in dringenden Familienangelegenheiten auf Einladung von Verwandten die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) genehmigt werden.

(2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind Geburten, Jugendweihen, Konfirmationen, Erstkommunionen, Eheschließungen, 25-, 50-, 60- und 70jährige Ehejubiläen, Geburtstage (60., 65., 70., 75. und jeder weitere Geburtstag), lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle.

(3) Im Rahmen der im Abs. 2 genannten Gründe können Genehmigungen erteilt werden bei Geburten,

a) 1 Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zu Betreuungszwecken oder bis zu 3 Monaten nach der Geburt und

b) zur Kindtaufe,

bei Eheschließungen,

a) zur standesamtlichen Eheschließung und

b) zur kirchlichen Trauung,

bei 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Ehejubiläen,

a) zum jeweiligen Jubiläum der standesamtlichen Eheschließung und

b) zum jeweiligen Jubiläum der kirchlichen Trauung,

bei Sterbefällen,

a) bis zu 3 Monaten nach dem Eintritt des Sterbefalles und

b) innerhalb dieses Zeitraumes zur Beisetzung.

(4) Das Vorliegen der Gründe ist durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachzuweisen.

(5) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbgeschwistern) erteilt werden.

§ 2

(1) Bürgern der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, kann die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) zum Besuch ihrer Verwandten über die im § 1 genannten Fälle hinaus genehmigt werden.

(2) Die Ausreise kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen – bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten – im Jahr genehmigt werden.

§ 3

(1) Bei der Beantragung von Ausreisen aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) haben Berufstätige eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle vorzulegen.

(2) Die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) kann in dringenden Fällen mit Pkw genehmigt werden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. II Nr. 61 S. 653) und
- Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 269).

Berlin, den 15. Februar 1982

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**